

BGer 1B 662/2020 vom 20. Oktober 2021

Bundesgericht, 2021-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_662_2020

FR: TF 1B 662/2020 du 20 octobre 2021

IT: TF 1B 662/2020 del 20 ottobre 2021

Regeste

Strafverfahren; Entsiegelung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 78 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in Strafsachen gegeben. Ein kantonales Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden. Die Beschwerde ist somit nach Art. 80 BGG zulässig. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt. Allerdings kann er lediglich eigene Rechtsschutzinteressen geltend machen. Die Interessen Dritter wie hier B._____, welche selber keine Beschwerde erhoben hat, kann er nicht wahren (BGE 131 IV 191 E. 1.2.1; Urteil 1B_517/2020 vom 6. Juli 2021 E. 1; je mit Hinweisen). Soweit er das tut, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Die Vorinstanz bejaht im Teilurteil und der Verfügung vom 21. Juli 2020 den hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich der beiden dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten; ebenso den genügenden Deliktikonnex auch zwischen dem Mobiltelefon und dem Tatvorwurf; desgleichen die Verhältnismässigkeit der Durchsuchung auch des Mobiltelefons, da der Vorwurf der Schändung schwer wiege, weshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung der Straftat bestehe, welches das Interesse des Beschwerdeführers am Schutz der Intim- und Privatsphäre grundsätzlich überwiege. Die Vorinstanz erwägt sodann, nach den Angaben des Beschwerdeführers und B._____ befänden sich im Mobiltelefon vier Videos, welche die beiden bei intimen Handlungen zeigten. Die Geheimhaltung dieser Videoaufnahmen gehe dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten vor. Hinsichtlich des Mobiltelefons sei deshalb eine Triage vorzunehmen und die vier geheimnisgeschützten Videoaufnahmen seien durch die Vorinstanz auszusondern. Nach erfolgter Triage werde über das Mobiltelefon mit einem weiteren Endentscheid befunden, womit das Entsiegelungsverfahren abgeschlossen werde. Das Teilurteil vom 21. Juli 2020 erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Es ging demnach nur noch um die Aussonderung der geltend gemachten vier Videoaufnahmen. Nachdem sich ergeben hatte, dass jedenfalls die Bilder und Videos der Kategorie A zwischen dem 21. und dem 23. April 2020 erstellt worden waren, erstreckte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. November 2020 letztmals die Frist, um die Videoaufnahmen, welche ihn und B._____ bei intimen Handlungen zeigen sollen, genau zu bezeichnen. Dies tat er dann nicht. Vielmehr beantragte er der Vorinstanz, sämtliche Bild- und Videodateien der Kategorie A, die nicht im Zeitraum vom 21. April 2020, 14.30 bis 14.45 Uhr, und 23. April 2020, 11.00 bis 12.00

Uhr, erstellt worden seien, mangels Beweistauglichkeit von der richterlichen Triage auszunehmen. Man kann sich fragen, ob dieses Verhalten nicht rechtsmissbräuchlich und auf die Beschwerde schon deshalb nicht einzutreten sei (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Wie dargelegt, machte der Beschwerdeführer stets geltend, im Mobiltelefon seien Videoaufnahmen enthalten, welche ihn bei intimen Handlungen mit B._____ zeigten. Als er dann nach Sichtung sämtlicher in Frage kommender Dateien diese Aufnahmen (endlich) genau bezeichnen sollte, tat er das nicht, sondern verlangte am 1. Dezember 2020 aus Gründen der Beweistauglichkeit plötzlich die weitere Einschränkung der Bild- und Videodateien auf die von ihm angegebenen Uhrzeiten zwischen dem 21. und dem 23. April 2020, obwohl er in seiner Eingabe vom 17. November 2020 und damit kurz vorher selber noch in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon ausging, sämtliche zwischen dem 21. und dem 23. April 2020 erstellten Bild- und Videodateien seien massgeblich. Dieses Verhalten dürfte mit Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) kaum vereinbar sein. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offen bleiben.

E. 1.3

Das angefochtene Teilurteil und die mitangefochtenen vorinstanzlichen Verfügungen (Beschwerdeanträge Ziffer 1 und 3) schliessen das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab. Sie stellen Zwischenentscheide dar. Diese betreffen weder die Zuständigkeit noch den Ausstand. Es geht um "andere Zwischenentscheide" gemäss Art. 93 BGG . Nach dieser Bestimmung ist gegen einen derartigen Zwischenentscheid die Beschwerde zulässig, (a) wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder (b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt hier ausser Betracht. Nach der Rechtsprechung muss es sich im Strafrecht beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG um einen solchen rechtlicher Natur handeln. Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann (BGE 147 IV 188 E. 1.3.2 mit Hinweis). Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 147 III 159 E. 4.1 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung ist bei einer Entsiegelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur dann anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse ausreichend substantiiert anruft (vgl. BGE 143 IV 462 E. 1; Urteil 1B_481/2020 vom 7. Juni 2021 E. 1.3 mit Hinweis). Tut er das nicht, sondern macht er andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere einen mangelnden Deliktikonnex geltend, fehlt es dagegen regelmässig am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteil 1B_260/ 2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.2 f. mit Hinweisen). Wie dargelegt, hat der Beschwerdeführer die vier angeblichen Videoaufnahmen, die ihn mit B._____ bei intimen Handlungen zeigen sollen, nicht genau bezeichnet, obwohl er das ohne Weiteres hätte tun können. Damit ist er seiner Substanziierungspflicht nicht nachgekommen. Bei der von ihm nunmehr verlangten weiteren Einschränkung des tatrelevanten Zeitraums auf die von ihm genannten Uhrzeiten zwischen dem 21. und dem 23. April 2020 geht es um die Beweistauglichkeit. Dies bringt der Beschwerdeführer selber klar zum Ausdruck, wenn er beantragt (Ziffer 2), sämtliche Bild- und Videodateien der Kategorie A, die nicht in den erwähnten Uhrzeiten erstellt worden seien, seien mangels Beweistauglichkeit von der richterlichen Triage auszunehmen. Der Beschwerdeführer bestreitet insoweit somit den Deliktikonnex. Damit dürfte nach der

dargelegten Rechtsprechung jedenfalls aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten sein. Dies braucht jedoch ebenfalls nicht abschliessend beurteilt zu werden. Wäre auf die Beschwerde einzutreten, wäre sie aus folgenden Erwägungen unbegründet.

E. 2.1

Die Vorinstanz erwägt, die vom Beschwerdeführer verlangte Eingrenzung auf die von ihm genannten Zeitfenster (21. April 2020, 14.30 bis 14.45 Uhr, und 23. April 2020, 11.00 bis 12.00 Uhr) sei nicht sachgerecht. Der Beschwerdeführer macht geltend, damit ver falle die Vorinstanz in Willkür.

E. 2.2

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nach der Rechtsprechung nicht bereits dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür ist einzig zu bejahen, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 147 V 194 E. 6.3.1 mit Hinweis).

E. 2.3

Im Entsiegelungsgesuch vom 8. Mai 2020 legt die Staatsanwaltschaft dar, die Geschädigte habe sich am 21. April 2020, um ca. 14.30 Uhr, in die Arztpraxis des Beschwerdeführers begeben. Zum Zeitpunkt der Darmspiegelung vom 23. April 2020 äussert sich das Entsiegelungsgesuch nicht; ebenso wenig dessen Ergänzung vom 12. Mai 2020. Wenn die Staatsanwaltschaft im Entsiegelungsgesuch darlegt, die Geschädigte habe sich am 21. April 2020 um ca. 14.30 Uhr in die Arztpraxis begeben, stützt sie sich offensichtlich auf die Aussagen der Geschädigten in der polizeilichen Einvernahme vom 25. April 2020. Diese Aussagen erachtet auch der Beschwerdeführer als massgeblich. Er zitiert sie jedoch unvollständig und einseitig. Zum Arztbesuch beim Beschwerdeführer vom 21. April 2020 gab die Geschädigte an: "Ich glaube, es war am Dienstag um 14.30 Uhr". Auf die Frage, wie lange der Arztbesuch gedauert habe, antwortete sie: "Vielleicht 10-15 Minuten" (Ziff. 14. f.). Wie sich aus den Worten "ich glaube" und "vielleicht" ergibt, ist sich die Geschädigte hinsichtlich der genauen Uhrzeit des Arztbesuchs nicht sicher. Auf die Frage, wann die Darmspiegelung vom 23. April 2020 stattfand, antwortete sie: "Vielleicht 20 vor Elf" (Ziff. 43). Auch hinsichtlich der genauen Uhrzeit der Darmspiegelung ist sich die Geschädigte somit nicht sicher. Auf die Frage, ob sie noch wisse, wann sie nach der Darmspiegelung aufgewacht sei, sagte sie: "Ich weiss es nicht, Ich weiss nur, dass ich nach dem Aufstehen einen Anruf bekam (Protokollnotiz: Schaut auf dem Handy die Uhrzeit nach). Das war um 12.42 Uhr. Das war gleich nachdem ich merkte, dass ich wach war" (Ziff. 56). Aus den Aussagen der Geschädigten ergibt sich demnach nicht klar, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen nur in den von ihm angegebenen Uhrzeiten begangen haben konnte. Zwar teilte die Polizeibeamtin der Geschädigten zu Beginn der Einvernahme mit: "Sie werden im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer betreffend einen Vorfall von vorgestern Donnerstag, 23. April 2020, ca. 11.00 bis 12.00 Uhr, der allenfalls als fahrlässige Körperverletzung oder als Sexualdelikt gewertet werden könnte, als polizeiliche Auskunftsperson befragt. Sie sind nicht zur Aussage verpflichtet. Haben Sie das verstanden?". Darauf antwortete die Geschädigte nur

"Ja" (Ziff. 4). Darin kann keine Bestätigung dafür erblickt werden, dass sich der Vorfall vom 23. April 2020 zwischen 11.00 und 12.00 Uhr ereignet haben musste; jedenfalls nicht im Lichte der weiteren oben angeführten Aussagen der Geschädigten, welche der Beschwerdeführer übergeht. In Anbetracht dessen ist es nicht offensichtlich unhaltbar und damit nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer verlangte Eingrenzung auf die von ihm genannten engen Zeitfenster als nicht sachgerecht beurteilt hat.

E. 2.4

Ist diese Eingrenzung nicht sachgerecht, verletzt es auch nicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wenn sie die Vorinstanz abgelehnt hat.

E. 2.5

Auch soweit sich der Beschwerdeführer gegen drei vorinstanzliche Zwischenverfügungen richtet (Beschwerdeantrag Ziffer 3), macht er geltend, diese verletzen Bundesrecht, weil die Vorinstanz darin die verlangte Eingrenzung auf die von ihm genannten engen Zeitfenster nicht vorgenommen habe. Die Beschwerde ist somit auch insoweit unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe das angefochtene Teilurteil unzureichend begründet und damit seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt. Das Vorbringen ist unbehelflich. Die Vorinstanz musste sich nicht mit jedem tatsächlichen und rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Wenn sie sie auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt hat, ist das nicht zu beanstanden (BGE 143 III 65 E. 5.2; 139 IV 179 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 4

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). B._____ hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, weil sie unterliegt (Art. 68 Abs. 1 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.